

§ 1845 BGB

(1) Für Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § [1841 Abs. 2 BGB](#) hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Anlagen von Verfügungsgeld gemäß § [1839 Abs. 2 BGB](#) bleiben unberührt.

(2) Für Wertpapiere im Sinne von § [1843 Abs. 1 BGB](#) hat der Betreuer mit dem Verwahrer zu vereinbaren, dass er über die Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag mit Ausnahme von [Zinsen](#) und Ausschüttungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Der Betreuer hat mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er die Öffnung des Schließfachs für Wertpapiere im Sinne des § [1843 Abs. 2 BGB](#) und die Herausgabe von nach § [1844 BGB](#) hinterlegten Wertgegenständen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verlangen kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Anlagekonto, ein Depot oder eine Hinterlegung des Betreuten bei der Bestellung des Betreuers unversperrt ist. Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht die Sperrvereinbarung anzuzeigen.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2023